

**Erste Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich
der Universität Augsburg**

Vom 26. Juli 1976

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich vom 6. November 1975 wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Ziff. 2 wird nach dem Wort „Prüfung“ eingefügt:
„mit Ausnahme der Diplomarbeit“.
2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Themen sind im vierten Studienjahr auszugeben; der Termin wird beim Prüfungsamt aktenkundig festgehalten“.
3. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Nicht rechtzeitig eingereichte Diplomarbeiten werden mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet“.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen: „vom Fachbereichsrat“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 10. März 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Juni 1976 Nr. I B 4 - 6/86 877.

Augsburg, den 26. Juli 1976

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Juli 1976 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juli 1976 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juli 1976.

KMBl II 1976 S. 272

**Habilitationsordnung
für den Fachbereich Forstwissenschaft der
Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 30. August 1976

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Habilitationsordnung für den Fachbereich Forstwissenschaft.

§ 1

Zweck der Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Lehrbefähigung zum Professor für ein Fachgebiet im Fachbereich Forstwissenschaft. Durch die Habilitation er-

langt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Forstwissenschaft (Dr. rer. silv. habil.)

- (2) Die Lehrbefähigung wird festgestellt auf Grund
- a) einer schriftlichen Habilitationsleistung,
 - b) einer Lehrveranstaltung,
 - c) einer wissenschaftlichen Aussprache.

I. Zulassung zur Habilitation

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Bewerber muß ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Er muß zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein.
- (3) Er muß seine wissenschaftliche Qualifikation über die Doktorarbeit hinaus zusätzlich unter Beweis gestellt haben.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an den Dekan des Fachbereichs Forstwissenschaft zu richten. Dabei ist der Umfang des Fachgebiets, auf das sich die angestrebte Lehrbefähigung erstrecken soll, anzugeben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der Aufschluß über den wissenschaftlichen Werdegang und gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit gibt,
 - b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen,
 - c) die Promotionsurkunde in beglaubigter Abschrift oder eine entsprechende Urkunde gemäß § 2 Abs. 2,
 - d) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits anderweitige Habilitationsversuche unternommen hat,
 - e) ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums oder der Nachweis eines bestehenden Beamtenverhältnisses.

§ 4

Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Dekan nach Anhörung des Habilitationsausschusses in angemessener Frist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt;
 - b) ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen bekannt sind, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - a) die nach § 3 Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind;
 - b) ein Habilitationsverfahren anderweitig ohne Erfolg abgeschlossen worden ist.
- (4) Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Dekan schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen.

§ 5

Zurücknahme des Antrages

Der Antrag kann nur bis zur Mitteilung gemäß § 4 Abs. 4 zurückgenommen werden.